

Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm G-win mini

I. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt am Programm „G-win mini“ sind Versicherte der Bosch BKK, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Teilnahme ist freiwillig.

II. Beginn und Ende der Teilnahme (Teilnahmedauer)

Die Teilnahme am Bonusprogramm erfordert eine Teilnahmeerklärung des gesetzlichen Vertreters des Versicherten in schriftlicher oder elektronischer Form. Sie wirkt zurück bis zum Beginn des bei Abgabe der Erklärung laufenden Lebensjahres des Versicherten, nicht jedoch über den Beginn der Versicherung des Versicherten bei der Bosch BKK hinaus. Die Teilnahme endet mit der Vollendung des 6. Lebensjahres. Vor diesem Zeitpunkt kann sie jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Versicherten beendet werden. Mit dem Einreichen des Bonushefts erklärt der gesetzliche Vertreter die Aktivitäten des Versicherten für die gesamte Teilnahmedauer für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Der Anspruch auf Einlösung von Bonuspunkten erlischt mit dem Tag der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

III. Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Bonus

Die Erfüllung der Bonusmaßnahmen als Voraussetzung für den Bonusanspruch wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung im Bosch BKK-Bonusheft quittiert bzw. je nach Maßnahme durch Bescheinigungen (z. B. Teilnahmebescheinigung, Urkunde, Rechnung) nachgewiesen. Anerkennungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die während der Teilnahmedauer und im betreffenden Lebensjahr erbracht wurden.

Anspruch auf den Bonus besteht, wenn der Versicherte während der Teilnahmedauer in jedem Lebensjahr jeweils alle in der Kategorie „Vorsorgebonus“ für das jeweilige Lebensjahr

genannten Maßnahmen nachweist. Der Bonus erhöht sich, wenn der Versicherte weitere Maßnahmen aus der Kategorie „Aktionsbonus“ nachweist.

Ein Bonus wird für die Durchführung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten gesundheitsfördernden Maßnahmen gewährt. Der Wert beträgt 5 Euro pro Bonusmaßnahme.

IV. Auszahlung des Bonus

Der Bonus wird dem Versicherten für eine einmalige Bonuszahlung im Bosch BKK-Bonusheft gutgeschrieben. Er wird nach Vollendung des 6. Lebensjahres ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage des Bonusheftes nachgewiesen wurden. Werden die Bonusnachweise nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vollendung des 6. Lebensjahres eingelöst, verfällt der Anspruch auf den Bonus. Bonuseinträge können Dritten nicht übertragen werden.

V. Beendigung des Bonusprogramms

Die Bosch BKK behält sich vor, auf Grund eines dahingehenden Beschlusses des Verwaltungsrates der Bosch BKK das Bonusprogramm unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzustellen. Das Bonusprogramm wird eingestellt bzw. modifiziert, falls durch Gesetzesänderung oder höchstrichterliche Rechtsprechung dessen Fortführung nicht mehr zulässig sein sollte. Die Beendigung des Bonusprogramms wird gegenüber dem Versicherten schriftlich erklärt. Bis zur Einstellung gesammelte und bewilligte Maßnahmen können innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch nach Einstellung des Bonusprogramms eingelöst werden.

VI. Erläuterungen zum Datenschutz

Es gelten die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (SGB X) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Bonuskategorien G-win mini (Versicherte von 0 bis 5 Jahren)	Bonuswerte in den einzelnen Lebensjahren (Lj)					
Vorsorgebonus Pflicht: alle je nach Alter erforderlichen Maßnahmen	1. Lj	2. Lj	3. Lj	4. Lj	5.Lj	6. Lj
▶ Kindervorsorgeuntersuchungen U1-U9 Versicherte weisen nach, dass sie die nach § 26 Absatz 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen U1 bis U9 im jeweils vorgesehenen Lebensjahr vollständig in Anspruch genommen haben.	15€	5€	5€	5€		5€
▶ Zahnvorsorge Versicherte ab dem vollendeten 2. Lebensjahr weisen nach, dass sie im laufenden Lebensjahr an einer zahnärztlichen Untersuchung, deren Inhalt einer Untersuchung nach § 22 Absatz 1 SGB V entspricht, teilgenommen haben.				5€	5€	5€
Aktionsbonus Freiwillig	1. Lj	2. Lj	3. Lj	4. Lj	5.Lj	6. Lj
▶ Impfschutz Versicherte weisen den vollständigen Impfstatus gemäß § 20d Absatz 1 SGB V (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission STIKO) nach. Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.	5€	5€	5€	5€	5€	5€
▶ Regelmäßiger Sport Versicherte, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, weisen die aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die regelmäßige Teilnahme an kinderspezifischen Sportangeboten unter qualifizierter Anleitung nach. Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.			5€	5€	5€	5€
▶ Öffentliche Gesundheitsförderung Versicherte, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, nehmen an einem Programm zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, das den Anforderungen des § 20 SGB V entspricht, oder an einem vergleichbaren Pro-gramm teil, das von einer fachlich anerkannten Institution konzeptionell verantwortet wird (Gesundheits-, Schulamt, BzGA, DRK, Krankenkassen, Ärzte, Sportvereine). Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.			5€	5€	5€	5€
▶ Gesundes Körpergewicht Versicherte, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, weisen ein gesundes Körpergewicht durch einen Body-Mass-Index (BMI) im entwicklungsgemäßen Normalbereich nach, der durch die Werte der Perzentilen P10 und P90 in den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft Adipositas im Kindes- und Jugendalter (AGA) bestimmt wird. Die Bestimmung erfolgt idealerweise im Rahmen der Kindervorsorgeuntersuchungen. Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.				5€	5€	5€
▶ Ausdauersportveranstaltung Versicherte, die das 4. Lebensjahr vollendet haben, nehmen erfolgreich an einer unter qualifizierter Leitung durchgeführten öffentlichen Sportveranstaltung in einer Ausdauersportart teil (Schwimmveranstaltung, Volkslauf). Der Nachweis ist einmal pro Lebensjahr möglich.					5€	5€
▶ Seepferdchen Versicherte, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, weisen den Erwerb des Schwimabzeichens „Seepferdchen“ nach. Der Nachweis ist einmal möglich.						5€